

Bischof und Sacra «Exercitia»

Es ist eine auffällige Erscheinung, daß wir in der abendländischen Kirche für Kleriker und Ordensleute das weitausgebaute kanonische Stundengebet besitzen und dies mit genau umschriebener Verpflichtung, daß aber für die Gläubigen, abgesehen von der geforderten Teilnahme an der Messe, keinerlei kirchliche Gebetsordnung vorgesehen ist, nicht einmal in Form einer Empfehlung. Diese Erscheinung, von der die Kirche in China eine deutliche Ausnahme bildet¹, wird noch auffälliger, wenn wir damit die Gebetspraxis in der Kirche der ersten Jahrhunderte vergleichen. Im ältesten kirchlichen Gesetzbuch, der *Traditio Apostolica* des Hippolyt von Rom², handeln von den 43 Nummern – abgesehen von Bestimmungen über die Eucharistie – wenigstens zwei vom Beten der Gläubigen und dies in eingehender Weise, während im CIC von den 2414 *Canones* – wiederum abgesehen von der Eucharistie und abgesehen von den Ordensleuten – eigentlich nur can. 1259 das Beten der Gläubigen berührt; hier wird nämlich in § 1 gesagt: *Orationes et pietatis exercitia ne permittantur in ecclesiis vel oratorii sine revisione et expressa Ordinarii loci licentia.*

Es wird also immerhin vorausgesetzt, daß es neben der Liturgie und dem amtlichen Beten des Klerikers «*pietatis exercitia*» gibt, die im christlichen Volke vorhanden sind. Aber sie werden nur nach der negativen Seite in Betracht gezogen: Durch die Aufsicht des Bischofs soll verhütet werden, daß sich Mißbräuche einschleichen, daß etwa Gebete und Andachten geübt werden, die dem Glauben oder einer gesunden Frömmigkeit zuwider sind.

In der *Instructio* der Ritenkongregation vom 3. 9. 1958 wird an die Sprechweise dieses Kanons angeknüpft³. Um den Bereich genauer zu umschreiben, in dem der Apostolische Stuhl durch can. 1257 das alleinige Recht, den Gottesdienst zu ordnen, in Anspruch nimmt, wird der Begriff der *actio liturgica* näher definiert, und zwar in der Weise, daß darunter nur jener Gottesdienst zu verstehen ist, der nach den vom heiligen Stuhl approbierten Büchern

von dazu beauftragten Personen vollzogen wird. Alle anderen religiösen Veranstaltungen, mögen sie in der Kirche oder außerhalb der Kirche stattfinden, auch wenn sie vom Priester geleitet werden, heißen *pia exercitia*⁴. In dieser Ausdrucksweise wird also außerhalb des Bereiches, der im strengen Sinne Liturgie genannt wird, kein Unterschied gemacht, ob eine religiöse Übung von einzelnen Gläubigen vorgenommen wird, etwa auf einer privaten Wallfahrt oder im häuslichen Gebet der Familie oder ob sie als Teil des pfarrlichen Gottesdienstes angekündigt wurde und vom zuständigen Seelsorger geleitet wird.

Im letzteren Fall handelt es sich um die verschiedenen Nachmittags- und Abendandachten, die seit Jahrhunderten wenigstens an Sonn- und Feiertagen in öffentlichen Kirchen regelmäßig gehalten werden. Es wird ihnen offenbar keine besondere Wertschätzung entgegengebracht. Sie sind, so wie sie in vielen Ländern gehalten werden, ja vielfach wild gewachsen. Die Formen stammen vielfach aus dem Privatgebet oder aus irgendeinem Gebetbuch. Sie kreisen häufig um sehr periphere Themen: sie dienen der Verehrung eines Heiligen oder eines partikulären Geheimnisses. Sie kümmern sich, besonders als Novenen oder als Monatsandachten, wenig um den Gang des Kirchenjahres. Die Andacht zum heiligen Joseph kann den ganzen März hindurch die Feier der Quadragesima überdecken, die Maiandacht geht über die österliche Zeit hinweg,⁵ ohne dem Auferstandenen einen Blick zu widmen.

Dennoch hatte ihnen Pius XII. damals bereits im Rundschreiben «*Mediator Dei*» wohlwollende Beachtung geschenkt und ihre Berechtigung betont. Er spricht von Andachtsübungen (*pietatis exercitia*), die zwar strenggenommen nicht zur Liturgie gehören, aber von besonderer Bedeutung sind, und er sagt von ihnen, daß sie «irgendwie» als zum liturgischen Bereich gehörig gelten können. Er nennt als Beispiele die marianische Andacht im Monat Mai, die Herz-Jesu-Andacht im Juni, weiter Novenen und Triduen sowie die Kreuzwegandacht⁵.

Alle diese Andachtsformen werden gelobt, weil sie das christliche Volk zum Bußsakrament, zur Messe und Kommunion, zur Betrachtung der Erlösungsgeheimnisse und zur Nachahmung der Heiligen führen. Es wird von ihnen gesagt, es sei nicht nötig, sie alle nach den Stilgesetzen der liturgischen Riten zu reformieren; doch müßten sie soweit den Anhauch der Liturgie erfahren, daß darin nichts zugelassen wird, was unpassend oder des Gotteshauses unwürdig oder dem Gottesdienst und gesunder Frömmigkeit zuwider wäre⁶.

Auf dieser Linie geht nun die *Constitutio de Sacra Liturgia* einen Schritt weiter, und es treten damit neue Aufgaben in das Gesichtsfeld einer wirklichkeitsnahen Seelsorge. In Artikel 13 ist zuerst von den *pia exercitia* die Rede, und zwar in dem weiten Sinn der bisherigen Redeweise. Sie werden unter der selbstverständlichen Bedingung, daß sie den kirchlichen Gesetzen nicht widersprechen, sehr empfohlen, «besonders wenn sie vom Apostolischen Stuhl angeordnet sind». Damit ist offenbar an Formen gedacht wie Rosenkranz, Kreuzwegandacht, approbierte Litaneien. Im zweiten Absatz werden aber diesen *pia exercitia* gegenübergestellt die «*sacra exercitia*» der Teilkirchen, also der Bistümer, und es wird ihnen eine besondere Würde zugesprochen. Sie werden gekennzeichnet als solche, die vom Bischof angeordnet und entweder nach fester Gewohnheit oder nach rechtlich anerkannten Büchern gehalten werden. Mit diesen «*sacra exercitia*» wird also aus dem ganzen Bereich der bisher ungeschieden als «*pia exercitia*» bezeichneten Übungen ein engerer Kreis religiöser Übungen herausgehoben. Diese werden nicht mehr als etwas Fremdes betrachtet, das außerhalb des von der Kirche geordneten Bereiches und ohne Führung emporgewachsen ist und das nur zu überwachen wäre, nicht viel anders, als es Sache der Kirche ist, über die unter den Gläubigen gepflegten Formen von Sport, Erholung und Unterhaltung zu wachen. Sie werden vielmehr positiv gesehen als gottesdienstliche Formen, die in derselben Weise unter Verantwortung und Leitung des Bischofs stehen, wie die Liturgie im engeren Sinn unter Verantwortung und Leitung des Apostolischen Stuhles steht. Es ist dann nur eine selbstverständliche Ergänzung, wenn gefordert wird, daß sie mit der Liturgie im Einklang stehen und die Gläubigen zu ihr hinführen sollen. Der Hinweis, daß sie «die liturgische Zeit gebührend berücksichtigen» sollen, deutet dann immerhin den Punkt an, an dem jene Formen erfahrungsgemäß manchmal zu wünschen übriglassen.

Dieser Artikel 13 ist von großer Tragweite. Es wird darin im voraus angewendet, was in Artikel 22 § 1 als Prinzip ausgesprochen wird: das Recht, die Liturgie zu ordnen, steht beim Apostolischen Stuhl *und* nach Maßgabe des Rechtes beim Bischof. Und es wird zugleich ein Gebiet bezeichnet, auf dem dieses Recht des Bischofs vor allem in Betracht kommt: es ist das Gebiet der Abendandachten.

Hier liegt eine eigenartige Entwicklung vor. Die klassische Form der Abendandacht ist die Vesper. Sie wird in den kirchlichen Dokumenten den Gläubigen oft und oft empfohlen; nicht selten wird die sonntägliche Vesper mit der Sonntagsmesse in einem Atem genannt. Aber es ist ebenso offenkundig, daß die Vesper, wenigstens dort, wo sie nicht in der Volkssprache gehalten wird⁷, bei den Gläubigen wenig Anklang findet. Darum sind eben meistens die Andachten an ihre Stelle getreten. Und doch handelt es sich um eine Einrichtung, die in die frühesten Zeiten der Kirche zurückgeht und die in allen Riten des Westens und Ostens vorhanden ist. In den Apostolischen Konstitutionen, die im 4. Jahrhundert im Bereich von Antiochia entstanden sind, wird dem Bischof aufgetragen, täglich am Abend «die Kirche zu versammeln», wozu dann nähere Weisungen gegeben werden über Psalmodie und Gebet; dasselbe geschieht dann für die Morgenstunde⁸. Um dieselbe Zeit rechnet es im Westen der heilige Hilarius zu den größten Gnadenerweisen Gottes, daß sich die Kirche «zur Freude der morgendlichen und abendlichen Psalmen» einfindet⁹. In den gallischen und spanischen Synoden des sechsten und siebenten Jahrhunderts ist die Ordnung von Matutinum¹⁰ und Vesper eines der stets wiederkehrenden Themen. Das Bestreben ist hier darauf gerichtet, überall eine gute und gleichmäßige Psalmodie durchzusetzen. Dabei fehlt es nicht an Elementen, die eine offensichtliche Rücksichtnahme auf das mitanwesende Volk erkennen lassen¹¹. In den folgenden Jahrhunderten tritt die Morgenhore allmählich zurück, da auch an Wochentagen die tägliche Messe üblich wird. Aber die Vesper erscheint auch weiter als betonter Bestandteil der kirchlichen Gottesdienstordnung, besonders als Abendfeier für Sonn- und Festtage und deren Vorabende. Sie bleibt von den übrigen Horen, die inzwischen aus privaten Gebetszeiten ebenfalls zum Rang von kanonischen Horen aufgestiegen sind, durch höhere Feierlichkeit deutlich abgehoben. Aber auch die Vesper hat schon gegen Ende des Mittelalters ihre Volkstümlichkeit verloren. Sie ist im Zustande, in dem wir sie auch heute noch ha-

ben, mit der Fünzfzahl der Psalmen und deren alternierender Vortragsweise, mit ihren Antiphonen und Versikeln von jeher auf den Chor der Mönche und Kleriker angelegt, und sie ist lateinisch geblieben. Das Volk mußte sich zum Schweigen verurteilt und praktisch ausgeschlossen sehen.

So sind seit dem Ausgang des Mittelalters im Anschluß an die Vesper, und schließlich an ihrer Stelle, neue Formen ausgebildet worden, die dem Bedürfnis des Volkes besser entsprechen. Das *Salve Regina*, mit dem die Vesper schloß, ist mit besonderer Feierlichkeit (Prozession zum Marienaltar u. dgl.) ausgestattet und in weiteren Gebeten ergänzt worden. So sind die Andachten entstanden, die davon in manchen Gegenden Deutschlands als *Salveandachten* und in Frankreich als «*salut*» bekannt sind. Oder es ist im Zuge der eigenartigen Sakramentsfrömmigkeit, die sich seit dem 13. Jahrhundert herausgebildet hat, am Ende der Vesper das heiligste Sakrament zur Anbetung ausgesetzt und durch eigene Gesänge gepriesen worden; so sind allmählich die Segensandachten entstanden¹². Anderswo sind, besonders durch Bruderschaften, Formen ausgebildet worden, die sich das Offizium zum Vorbild nehmen und jedesmal um ein besonderes Thema kreisen. Sie sind etwa, wie vielfach im Rheinland, in der Weise aufgebaut, daß fünf Abschnitte aufeinanderfolgen, jeder mit Gebetseinladung beginnend, Vaterunser und Ave umfassend und mit einer Oration schließend. Oder man hat gesucht, den Gang einer Betrachtung oder den Gang einer Katechese nachzubilden und in Gebet umzuformen¹³. Oder man hat die aus der Privatfrömmigkeit stammenden Formen von Rosenkranz und Kreuzweg zugrunde gelegt.

Gerade diese Verschiedenheit der Lösungen zeigt die Unsicherheit, in die man geraten ist; es fehlte ein klares Prinzip. Es fehlte wohl auch eine genügend klare Einsicht in die Wesensgesetze, die das Beten der Kirche und im besondern das Beten der versammelten Gemeinde leiten müßten. Denn es handelt sich wirklich um das Beten einer um den Priester versammelten Gemeinde, also der Kirche, genauso wie die Vesper in den Tagen der Kirchenväter das Beten der Gemeinde darstellte; genauso, ja, in noch höherem Grade, wie in der Vesper, die von einem Chor von Klerikern oder Mönchen gehalten wird, eine Gemeinde betet. Denn es ist das Volk Gottes dieser Pfarre oder dieser Gemeinschaft versammelt; nicht irgendwer, sondern der Pfarrer oder der von ihm beauftragte Priester leitet das Gebet, und zwar mit dem Bewußtsein, damit dem

Wunsch und Willen des Bischofs zu entsprechen und so in das Beten der Gesamtkirche einzufügen.

Gewiß wird in der Gestaltung einer solchen Andacht eine gewisse Freiheit herrschen. Gewiß sollen ihnen, wie wir Pius XII. ausdrücklich feststellen hörten, nicht die Stilgesetze der heutigen Liturgie aufgenötigt werden. Ja, es wäre geradezu falsch, sie in das Schema einer Hore des Klerikeroffiziums zu pressen, das mit ganz anderen Voraussetzungen zu rechnen hat; aber es müßten sich doch aus dem Wesen der kirchlichen Versammlung und des kirchlichen Betens einige Grundsätze bezeichnen lassen, die überall gelten. Wenn Artikel 13 auf die Zeiten des Kirchenjahres hinweist und damit auf die großen Themen der christlichen Offenbarung, so ist das ein erstes Formgesetz. Sodann müßte das Moment der Belehrung und Betrachtung vor allem im Wort der Schrift zur Geltung kommen; das entspricht guter alter Überlieferung. Die Frühgeschichte des Offiziums zeigt zwar, daß sich das älteste Mönchtum für sein Gotteslob mit dem Gesang von Psalmen und Hymnen begnügt hat, aber ebenso, daß für Sonn- und Festtage, wo die Teilnahme des Volkes in Betracht kam, alsbald die Schriftlesung eingebaut wurde. So ist es im Morgenland noch heute¹⁴. Und im Abendland finden wir in dem vom hl. Benedikt bezugten, auf stadtrömischer Überlieferung aufbauenden Offizium erstmalig auch die heutige Einrichtung, daß sogar jede Hore einen dem Volksgottesdienst entsprechenden Schlußabschnitt erhalten hat, der mit einer Schriftlesung, dem sog. *Capitulum*, beginnt und sodann über Gesang und Wechselgebet (*litanía*) zur Oration überleitet¹⁵. Das war im Rom alteingelebte Ordnung. Wenn man eine *Vollvigil* halten wollte, wiederholte man diese Abfolge so oft als nötig: sechsmal, zwölfmal. So sehen wir noch heute die Lesungen der *Quatembersamstage*, die Prophetien der *Osternacht* aufeinanderfolgen: Auf die Lesung antwortet Gesang; dann kniet man nieder zum Gebet und schließt mit der Oration.

Auf diesen Weg werden wir durch eine zweite Bestimmung der *Constitutio* eigens hingewiesen; es ist Artikel 35,4. Hier werden «*Wortgottesdienste*» empfohlen an den Vorabenden der höheren Feste, an den Wochentagen von Advent und *Quadragesima* sowie an Sonn- und Festtagen; es ist genau der Bereich, den die *Abendandachten* in erster Linie auszufüllen bemüht sind. Es wird ihnen sogar die höhere Funktion zuerkannt, dort wo kein Priester zur Verfügung steht, den eucharistischen Gottesdienst zu ersetzen¹⁶. Dabei wird ausdrücklich

wieder die Autorität des Bischofs betont: ein Diakon oder «ein anderer Beauftragter des Bischofs») soll die Feier leiten.

Bei aller Hochschätzung der klassischen Vesper wird es also eine Aufgabe der nächsten Zukunft sein, unter dem Titel der «sacra exercitia» passende Formen der Volksvesper zu entwickeln. Diese wird nämlich eine gewisse Variationsbreite aufweisen müssen. Die «sacra exercitia» können ja «secundum consuetudines oder secundum libros legitime approbatos» gestaltet sein. Wenn eine wirkliche Regeneration zustande kommen soll, in der die Wesensgesetze kirchlichen Betens erneut zur Geltung kommen, dann wird wohl das Buch für die Gläubigen kaum entbehrlich sein. Nicht unbedeutende Erfahrungen liegen dafür bereits in jenen Bistümern vor, die seit langer Zeit ihr Diözesangebetsbuch besitzen,

das im Auftrag des Bischofs herausgegeben ist und das den Stolz und die Freude der Gläubigen bildet.

JOSEPH JUNGSMANN

Geboren am 16. November 1889 in Sand in Taufers (Südtirol, Österreich), Jesuit, zum Priester geweiht 1913. Er absolvierte seine Studien an den Universitäten Innsbruck, München, Wien. Seinen Dr. theol. erwarb er mit der These: «Die Lehre von der Gnade in den katechetischen und kerygmatischen Texten der ersten drei Jahrhunderte». Von 1934 bis 1956 lehrte er Pastoraltheologie an der Universität Innsbruck. Seine wichtigsten Veröffentlichungen sind: «Die Stellung Christi im liturgischen Gebet», Münster 1925; «Die lateinischen Bußriten» (1932); «Die Frohbotschaft und unsere Glaubensverkündigung» (1936); «Katechetik» (1953) und besonders «Missarum Sollemnia» (1949). Bis 1963 war er Hauptschriftleiter der «Zeitschrift für Kath. Theologie».

¹ P. Brunner, *L'euchologe de la Mission de Chine*, Münster 1964.

² In der neuen Ausgabe von B. Botte, *La Tradition Apostolique de Saint Hippolyte* (Münster 1963) n. 88 (und dazu die Dublette n. 35): *De tempore quo oportet orare, und n. 42: de signo crucis.*

³ AAS 50 (1958), S. 633.

⁴ *Shidem*: «ceterae actiones sacrae quae sive in ecclesia sive extra, sacerdote quoque praesente vel praesente, peraguntur, pia exercitia appellatur.»

⁵ AAS 39 (1947), S. 586.

⁶ Ebd. S. 587.

⁷ Das ist z. B. von altersher in Polen der Fall. Vgl. J. Gülden, *Polnische Volksliturgie: Liturgisches Jahrbuch* 4 (1954), S. 149–186, bes. 165–174.

⁸ VIII 35–39 (Funk I 544–548).

⁹ In Psalm. 64, 12 (CSEL 22, 244): *progressus Ecclesiae in matutinorum et vespertinorum hymnorum delectationes maximum misericordiae Dei signum est.*

¹⁰ Vgl. J. A. Jungmann, *Liturgisches Erbe und pastorale Gegenwart*, Innsbruck 1960, S. 175 f., S. 180–182, 185 f., S. 196 f.

¹¹ *Matutinum* = unsere Laudes.

¹² P. Browe, *Die Entstehung der Sakramentsandachten: Jahrbuch für Liturgiewissenschaft* 7 (1927), S. 83–103.

¹³ Th. Schnitzler, *Meßopferfeier und Nachmittagsandacht: Die Messe in der Glaubensverkündigung*, hrsg. von F. X. Arnold und Balth. Fischer, 2. Aufl., Freiburg 1953, S. 354–363.

¹⁴ R. Zerfaß, *Die Rolle der Lesung im Stundengebet: Liturgisches Jahrbuch* 13 (1963).

¹⁵ Vgl. des näheren J. A. Jungmann, *Die liturgische Feier*, 2. Aufl., Regensburg 1961.

¹⁶ Für solche priesterlose Gottesdienste liegen bereits verschiedene Entwürfe vor; siehe z. B. J. Hofinger–J. Kellner, *Liturgische Erneuerung in der Weltmission*, Innsbruck 1957, S. 238–283.